



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
11011 Berlin

Sabine Weiss

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL Sabine.Weiss@bmg.bund.de

Berlin, 24. Juli 2018

Schriftliche Frage im Monat Juli 2018
Arbeitsnummer 7/215

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/215:

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit mobilitätseingeschränkte Menschen mit Behinderung Hilfsmittel von ihren Krankenkassen erhalten, die für die Nutzung des ÖPNV genehmigungsfähig sind und entsprechend im Hilfsmittelverzeichnis ergänzt werden und somit die Teilnahme am öffentlichen Leben sichern, da laut AOK Plus Sachsen z. B. keine E-Scooter im Verzeichnis seien, die den Kriterien zur Beförderung im ÖPNV entsprechen und damit die Mobilität dieser Menschen massiv eingeschränkt würde, aber entsprechende Geräte potentiell auf dem Markt verfügbar wären (Vgl. <https://www.bild.de/regional/leipzig/lvb/mein-rolli-ist-neun-zentimeter-zu-lang-55928652.bild.html>)?

Antwort:

Elektromobile werden als Hilfsmittel gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Produktgruppe 18 (Kranken-/Behindertenfahrzeuge) des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Absatz 1 SGB V in einer eigenen Untergruppe geführt. Die Aufnahme eines Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis erfolgt auf Antrag des Herstellers. Dabei hat er die Funktionstauglichkeit, die Sicherheit, die Qualität und - soweit erforderlich - den medizinischen oder pflegerischen Nutzen nachzuweisen. Für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 Medizinproduktegesetz gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit und der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Über die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis bzw. Pflegehilfsmittelverzeichnis entscheidet der GKV-Spitzenverband (GKV-SV). Der Bundesregierung liegen keine

Informationen darüber vor, ob für die in dem Zeitungs-Artikel angesprochenen zwei Modelle, die den Anforderungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) entsprechen sollen, Aufnahmeanträge von Seiten der Hersteller gestellt wurden. Der GKV-SV hat angekündigt, im Rahmen der derzeit stattfindenden Überarbeitung der Qualitätsanforderungen im Hilfsmittelverzeichnis künftig auch einen Hinweis aufzunehmen, ob ein Elektromobil für den Transport im ÖPNV geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weis